

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Sustainable Management and Operations, Master in Sustainable Management and Operations
Hochschule:	Kühne Logistics University - Wissenschaftliche Hochschule für Logistik und Unternehmensführung
Standort:	Hamburg
Datum:	08.12.2022
Akkreditierungsfrist:	01.03.2023 - 28.02.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Die Anforderungen an die im Studiengang zur Anwendung kommende Prüfungsform "Projektarbeit" sowie deren Umfang bzw. Dauer sind in geeigneter Form verbindlich festzulegen. (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 iVm § 7 Abs. 3 StudAkkVO)
2. Die im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems zur Anwendung kommenden studiengangsbezogenen Monitoring-Instrumente/ Prozesse müssen in geeigneter Form (bspw. in Form eines Evaluationskonzepts) verbindlich festgelegt werden. (§ 14 StudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur in wenigen Punkten für eine abweichende Entscheidung sieht.

zu Auflage 1 (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 iVm § 7 Abs. 3 StudAkkVO)

Die Agentur stellt auf S. 9 des Akkreditierungsberichtes fest, die Modulbeschreibungen enthielten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu Lehr- und Lernformen, zu Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System, zu ECTS-Leistungspunkten und Benotung, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls, zum Arbeitsaufwand und zur Dauer des Moduls (vgl. Modulhandbuch). Das Kriterium wird als erfüllt bewertet.

Der Akkreditierungsrat kann diese Bewertung nicht umfassend teilen.

Modul 7 und Modul 9 sehen laut Modulhandbuch die Prüfungsform "Projektarbeit" vor.

Gemäß Akkreditierungsberichts, S. 21, ist die Prüfungsform "Projektarbeit" (vgl. § 16 ASPO) wie folgt beschrieben: *"Projektarbeiten sollen die Studierenden unter Anleitung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers an praktische Problemstellungen und wissenschaftliche Bearbeitungsmethoden heranführen. Näheres regelt die jeweilige FSPO. Die Projektarbeit muss zu einer zum Studiengang passenden fachlichen Aufgabenstellung angefertigt werden. Die Projektarbeit muss verteidigt werden."*

Die ASPO verweist in § 16 für die Regelung von Art und Umfang auf die fachspezifische Prüfungsordnung. Die Fachspezifische Prüfungsordnung (FSPO) für den vorliegenden Studiengang trifft für die Prüfungsform "Projektarbeit" keine Regelung.

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 5 iVm § 7 Abs. 3 StudAkkVO bedarf es einer verbindlichen Festlegung der Anforderungen an die jeweils im Studiengang zur Anwendung kommenden Prüfungsformen als auch, für die anderen möglichen Prüfungsformen neben der Klausur, einer verbindlichen Festlegung vorab der Dauer bzw. des Umfangs der jeweiligen Prüfungsform, wobei die Festlegung von Spannbreiten genügt.

Die Dauer bzw. der Umfang von Projektarbeiten wird im vorliegenden Studiengang weder in der Prüfungsordnung noch im Modulhandbuch geregelt. Eine verbindliche Festlegung, die den Anforderungen von § 7 Abs. 2 Nr. 5 iVm § 7 Abs. 3 StudAkkVO entspricht, liegt daher nicht vor.

Der Akkreditierungsrat betrachtet dies als kriterienrelevanten Mangel und erteilt eine Auflage.

zu Auflage 2 (§ 14 StudAkkVO)

Im Gutachtervotum (Akkreditierungsbericht, Seite 25) wird festgehalten, dass die Hochschule *"über ein insgesamt überzeugendes, durchdachtes und effektives Evaluationssystem, das alle Ebenen des Lehr- und Studienangebotes der Hochschule um- und erfasst"* verfüge.

Der Studiengang unterliege einem kontinuierlichen Monitoring, es würden vor allem Studierende, aber auch Absolventinnen und Absolventen sowie (Praktikums-)Unternehmen befragt. Eine anonyme und vertrauliche Durchführung aller Evaluationen (Kurs, Service und Alumni) sei gewährleistet. Die Evaluation durch das Lehrpersonal fände bei entsprechenden Sitzungen statt. Die Studierenden des Studiengangs würden am Ende jedes Semesters über die Ergebnisse der Evaluation in geeigneter

Form (aggregiert und anonymisiert unter Berücksichtigung des Datenschutzes) auf der Lernplattform Moodle informiert. Die Absolventinnen und Absolventen würden hochschulweit über die Ergebnisse der Alumnibefragung auf der KLU Alumniseite (KLU Kompass) informiert.

Die eingereichten Fragebögen und deren Ergebnisse belegen, dass diese Befragungen kontinuierlich durchgeführt werden, allerdings sind die zugrundeliegenden Prozesse nicht dokumentiert.

Auf Nachfrage durch den Akkreditierungsrat (vgl. Rückfrage zum Antrag 10011537) erläutert die Hochschule am 28.10.2022, dass zurzeit kein Dokument existiert, "welches für jeden Evaluationsvorgang an der KLU die Prozessabläufe und -zeiträume beschreibt [...]". Die Hochschule kündigt jedoch an, dass entsprechende Festlegungen zeitnah erarbeitet werden sollen.

In der Begründung zu § 14 StudakkVO heißt es: "Zur Sicherstellung einer effizienten Studiengestaltung und damit des Studienerfolgs ist im Interesse von Studierenden und Absolventen, aber auch im Interesse eines nachhaltigen Einsatzes von Ressourcen und Lebenszeit eine kontinuierliche Beobachtung und Nachjustierung der Studienprogramme unter Einbeziehung der Erfahrungen von Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen unverzichtbar. § 14 legt dazu die zu überprüfenden Kriterien fest. Diese umfassen einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung (Satz 1), Einleitung von Maßnahmen aus den Ergebnissen der Überprüfung (Satz 2) und kontinuierlicher Überprüfung des Erfolgs sowie Nutzung der Ergebnisse für eine Fortentwicklung (Satz 3). Geeignete Monitoring-Maßnahmen sind insbesondere Lehrveranstaltungsevaluationen [...] Um eine effiziente und nachhaltige Umsetzung zu gewährleisten, legt Satz 4 fest, dass die Beteiligten über die Ergebnisse und die eingeleiteten Maßnahmen unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange zu informieren sind."

Der Akkreditierungsrat kann nicht erkennen, dass diese Vorgabe erfüllt ist. Der Akkreditierungsrat sieht es kritisch, dass für die Mehrzahl der Monitoring-Instrumente die entsprechenden Verfahren bisher weder in den Evaluationsrichtlinien noch anderswo festgelegt und institutionalisiert sind. Er bewertet es jedoch positiv, dass die Hochschule bereits angekündigt hat, hier nachzubessern und das QM-Konzept weiter zu institutionalisieren. Der Akkreditierungsrat erachtet es aber als notwendig, dass die Umsetzung dieser Absichtserklärung nachgewiesen wird. Dies kann, muss aber nicht zwingend im Rahmen einer Erweiterung der Evaluationsordnung erfolgen. Der Akkreditierungsrat erteilt eine entsprechende Auflage.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Gemäß Akkreditierungsbericht, Seite 8, erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Zeugnis, eine Urkunde sowie ein Diploma Supplement in der aktuell gültigen Fassung in englischer Sprache (vgl. §§ 28 und 29 ASPO). Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass das Belegexemplar nicht der aktuellen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung entspricht (vgl. unter Punkt 1.3 und veraltete Fußnoten).

Des Weiteren liegt jeweils nur eine englische Version vor. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass das Diploma Supplement, das in den Antragsunterlagen nur in der englischen Version vorlag, auch in deutscher Sprache ausgestellt und den Studierenden des Studiengangs zur Verfügung gestellt wird.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

